

Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, kDSG)

Nachtrag vom 30. Juni 2023

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 137.1 (Gesetz über den Datenschutz [Datenschutzgesetz, kDSG] vom 25. Januar 2008) (Stand 1. November 2008) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾,

beschliesst:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 3, Abs. 5 (neu)

¹ Dieses Gesetz regelt das Bearbeiten von Daten natürlicher Personen durch öffentliche Organe.

³ Das Gesetz ist nicht anwendbar auf:

- b. *Aufgehoben*
- c. *Aufgehoben*
- d. *Aufgehoben*

⁵ In Verfahren der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege richten sich die Rechte und Ansprüche der betroffenen Personen nach dem anwendbaren Verfahrensrecht. Auf das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar.

¹⁾ GDB 101.0

Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG)².

³ Das öffentliche Organ muss den Nachweis erbringen können, dass es die Datenschutzbestimmungen einhält.

⁴ Die Straf- und Strafvollzugsorgane gemäss Art. 3 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680³ benachrichtigen die Behörde, von der die Personendaten stammen, sowie die Empfängerinnen und Empfänger, denen die Personendaten bekannt gegeben wurden, über getroffene Berichtigungsmassnahmen, soweit dies mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Art. 3 Abs. 3 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben*

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Vorabkonsultation (Überschrift geändert)

¹ Ergibt eine Datenschutz-Folgenabschätzung der Straf- und Strafvollzugsorgane gemäss Art. 3 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680, dass die geplante Bearbeitung von Personendaten trotz den vorgesehenen Massnahmen hohe Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zur Folge hat, holt das planende Organ vorgängig die Stellungnahme der beauftragten Person für Datenschutz ein.

² Die beauftragte Person für Datenschutz teilt dem planenden Organ innerhalb von zwei Monaten ihre Einwände gegen die geplante Bearbeitung mit. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn es sich um eine komplexe Datenbearbeitung handelt.

³ Die beauftragte Person für Datenschutz kann die Datenbearbeitungsvorgänge bezeichnen, die ihr vorzulegen sind.

²) [SR 235.1](#)

³) Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, Fassung gemäss ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)
Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten (Überschrift geändert)

¹ Die Straf- und Strafvollzugsorgane gemäss Art. 3 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 führen die notwendigen Verzeichnisse ihrer Datenbearbeitungstätigkeiten und stellen diese Verzeichnisse auf Anfrage der beauftragten Person für Datenschutz zur Verfügung.

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 5a (neu)

Beratende Person für Datenschutz

¹ Die Straf- und Strafvollzugsorgane gemäss Art. 3 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 bezeichnen innerhalb ihrer Organisationseinheit eine für den Datenschutz zuständige Person (beratende Person für Datenschutz). Die Zuständigkeit erfasst nicht die justizielle Tätigkeit der Gerichte und der anderen unabhängigen Straforgane.

² Der Regierungsrat und das Obergericht können für mehrere Organisationseinheiten eine gemeinsame Person bezeichnen.

³ Die beratende Person für Datenschutz nimmt auch die Datenschutz-Folgenabschätzung vor.

Art. 6 Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1a} Die Straf- und Strafvollzugsorgane gemäss Art. 3 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 legen für alle Personendaten Fristen für die Aufbewahrung oder für die Beurteilung fest, ob die Daten zur Aufgabenerfüllung noch benötigt oder dem Staatsarchiv angeboten werden.

² Die öffentlichen Organe vernichten die vom Staatsarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Personendaten, ausser wenn diese:

Aufzählung unverändert.

Titel nach Art. 6 (neu)

2a. Besondere Datenschutzbestimmungen

Art. 7 Abs. 1

¹ Öffentlich zugängliche Orte dürfen zum Schutz von Personen und Sachen mit technischen Geräten überwacht werden, wenn:

- c. (*geändert*) die beauftragte Person für Datenschutz vorgängig über die Einführung einer Überwachung informiert wurde.

Art. 7a (neu)

Elektronische Informations-, Geschäftsverwaltungs- und Datenablagensysteme

¹ Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, dürfen von öffentlichen Organen in elektronischen Informations-, Geschäftsverwaltungs- und Datenablagensystemen bearbeitet werden, wenn sie dazu dienen:

- a. Geschäfte zu bearbeiten;
- b. Arbeitsabläufe zu organisieren;
- c. festzustellen, ob Daten über eine bestimmte Person bearbeitet werden;
- d. den Zugang zu amtlichen Dokumenten zu erleichtern;
- e. die gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

² Anderen öffentlichen Organen oder Dritten darf Zugriff auf Personendaten und Daten juristischer Personen, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, gewährt werden, wenn die für die Bekanntgabe erforderliche gesetzliche Grundlage vorhanden ist.

Art. 8 Abs. 2, Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Regierungsrat und Obergericht (*Überschrift geändert*)

² Er erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann insbesondere folgende Bereiche im Einzelnen regeln:

- a. (*geändert*) Bearbeiten, Beschaffen, Bekanntgabe, Aufbewahrung, besondere Formen der Bearbeitung im Rahmen des Bundesrechts (Art. 2 Abs. 1 dieses Gesetzes);
- c. (*geändert*) Mindestanforderung an die Datensicherheit (Art. 8 DSG);
- d. *Aufgehoben*
- e. (*geändert*) Modalitäten des Auskunftsrechts (Art. 25 bis 29 DSG);
- f. (*geändert*) Anspruch auf Massnahmen (Art. 41 DSG);
- g. (*geändert*) kostenpflichtige Amtshandlungen;
- h. (*neu*) Nachweis des Datenschutzes (Art. 2 Abs. 3 dieses Gesetzes);
- i. (*neu*) Verzeichnis der Datenbearbeitungstätigkeiten (Art. 5 dieses Gesetzes);
- j. (*neu*) beratende Person für Datenschutz (Art. 5a dieses Gesetzes);

- k. *(neu)* Informations-, Geschäftsverwaltungs- und Datenablagensysteme (Art. 7a dieses Gesetzes);
- l. *(neu)* Inhalt und Umfang der Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 22 DSGVO).

³ Das Obergericht erlässt in seinem Aufsichtsbereich die zum Vollzug erforderlichen Reglemente, insbesondere jene für die Straf- und Strafvollzugsorgane gemäss Art. 3 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680.

⁴ Der Regierungsrat und das Obergericht können die Regelungen für die Straf- und Strafvollzugsorgane gemäss Art. 3 Ziff. 7 der Richtlinie (EU) 2016/680 für weitere öffentliche Organe als anwendbar erklären.

Art. 10 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2, Abs. 3

¹ *Aufgehoben*

² Die beauftragte Person für Datenschutz:

- b. *(geändert)* berät die öffentlichen Organe und betroffenen Personen in Fragen des Datenschutzes;
- b1. *(neu)* sensibilisiert die öffentlichen Organe für ihre datenschutzrechtlichen Pflichten und die Öffentlichkeit für die Anliegen des Datenschutzes;

³ Die beauftragte Person für Datenschutz erfüllt diese Aufgaben, indem sie insbesondere:

- b. *(geändert)* Stellung nimmt im Rahmen von Vorabkonsultationen;
- c. *(geändert)* Eingaben und Meldungen behandelt, die den Datenschutz betreffen;
- d. *Aufgehoben*
- f. *(geändert)* zuhanden des Kantonsrats einen Rechenschaftsbericht erstellt.

Art. 11a (neu)

d. Ausnahmen von der Aufsicht

¹ Von der Aufsicht der beauftragten Person für Datenschutz sind ausgenommen:

- a. der Kantonsrat;
- b. der Regierungsrat;
- c. die Gerichtsbehörden im Rahmen ihrer rechtsprechenden Tätigkeit;
- d. die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Tätigkeit im Strafverfahren;

- e. die übrigen kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe im Rahmen ihrer rechtsprechenden Tätigkeit.

Art. 14 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

c. Sachverhaltsabklärung, Massnahmen, Verfügung und Rechtsmittel (Überschrift geändert)

³ Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzbestimmungen verletzt werden, so beantragt die beauftragte Person für Datenschutz dem öffentlichen Organ Massnahmen. Die übergeordnete Behörde ist zu orientieren.

⁴ Wird dem Antrag nicht vollumfänglich entsprochen, so kann die beauftragte Person für Datenschutz bei erheblichen Datenschutzverletzungen eine anfechtbare Verfügung erlassen. Gegenüber dem Obergericht und dem Verwaltungsgericht kann keine Verfügung erlassen werden.

⁵ Dem öffentlichen Organ und der beauftragten Person für Datenschutz stehen das Beschwerderecht zu. Das für die Beschwerdeeinreichung zuständige öffentliche Organ bestimmt sich sinngemäss nach Art. 10 Abs. 1 und die anzurufenden Beschwerdeinstanzen nach Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip⁴⁾.

II.

1.

Der Erlass GDB 111.2 (Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts [Bürgerrechtsgesetz, BRG] vom 17. Mai 1992) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 17b Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss der eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung Personendaten bearbeiten, einschliesslich der Daten, welche die Beurteilung der Eignungsvoraussetzungen des Bewerbers erlauben, und der besonders schützenswerten Daten über die religiösen Ansichten, die politischen Tätigkeiten, die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

⁴⁾ GDB [131.3](#)

Art. 17c Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Amtshilfe gilt Art. 45 BÜG. Die Behörden, Anstalten und Werke des Kantons und der Gemeinden sind in Einzelfällen auf begründetes und schriftliches Gesuch hin verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten kommunalen und kantonalen Behörden alle Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

2.

Der Erlass GDB 113.11 (Verordnung über das Einwohnerregister [Einwohnerregisterverordnung, ERV] vom 4. Dezember 2008) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) vom 23. Juni 2006⁵⁾, von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 2 des Ausweisgesetzes (AwG) vom 22. Juni 2001⁶⁾, Artikel 59 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005⁷⁾ sowie von Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 14 des kantonalen Registerharmonisierungsgesetzes (KRHG) vom 4. Dezember 2008⁸⁾,

gestützt auf Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 44 sowie 72 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung (KV) vom 19. Mai 1968⁹⁾,

beschliesst:

Art. 2 Abs. 2a (neu)

^{2a} Den Einrichtungen des öffentlichen Rechts gemäss Art. 107 KV¹⁰⁾ sind die notwendigen Grundangaben zur Führung ihrer Bürgerregister bekannt zu geben.

⁵⁾ SR 431.02

⁶⁾ SR 143.1

⁷⁾ SR 142.20

⁸⁾ GDB 131.4

⁹⁾ GDB 101.0

¹⁰⁾ GDB 101.0

Art. 3 Abs. 3 (neu)

Kanton

a. Aufsicht (Überschrift geändert)

³ Das Amt für Justiz ist befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, die es benötigt, um die Aufsicht über die Einwohnerregister für den Regierungsrat wahrzunehmen, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen. Zur Erfüllung der Aufsichtstätigkeit kann es auf die betreffenden Register, Informationssysteme und Datenbanken zugreifen.

3.

Der Erlass GDB 113.21 (Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer sowie zum Asylgesetz [Verordnung zum Ausländerrecht] vom 30. November 2007) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 32a Abs. 1 (geändert)

¹ Die kantonalen und kommunalen Behörden können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten, bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

4.

Der Erlass GDB 131.21 (Verordnung über das Staatsarchiv vom 18. Oktober 1996) (Stand 1. Juli 2005) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Archivgut, das nach Personennamen erschlossen ist und besonders schützenswerte Personendaten enthält, unterliegt einer Schutzfrist von 50 Jahren, ausser wenn die betroffene Person einer Einsichtnahme zugestimmt hat.

5.

Der Erlass GDB 131.4 (Gesetz über die Harmonisierung der amtlichen Register [kantonales Registerharmonisierungsgesetz, kRHG] vom 4. Dezember 2008) (Stand 15. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Die Einwohner- und Bürgergemeinden, die kantonalen Stellen und Dritte, soweit ihnen Staatsaufgaben übertragen sind, haben im Abrufverfahren elektronischen Zugriff auf diejenigen Daten der kantonalen Datenplattform, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig sind.

³ Die Daten der kantonalen Datenplattform stehen den Gemeinden und den kantonalen Behörden unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 4a (neu)

Datenzugang für Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden erhalten im Abrufverfahren elektronischen Zugriff auf diejenigen Daten der kantonalen Plattform, die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung ihrer Stimmregister oder zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben, wie sie insbesondere in den Kirchgemeindeordnungen umschrieben sind, benötigen. Der Datenzugang erfasst auch besonders schützenswerte Personendaten.

² Die Kirchgemeinden können kirchenrechtlichen Institutionen die Mitglieder-daten zur Erfüllung des kirchlichen Auftrags bekanntgeben. Die kirchenrechtlichen Institutionen sind verpflichtet, die Vorgaben des Datenschutzgesetzes¹¹⁾ zu beachten und insbesondere:

- a. die erhaltenen Daten ausschliesslich zweckgebunden zu verwenden; und
- b. die Datensicherheit mittels geeigneter Datenschutzinfrastruktur sicherzustellen.

³ Bei Widerhandlungen kann die Datenbekanntgabe an die kirchenrechtlichen Institutionen verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden.

Art. 10 Abs. 2 (neu)

² Die mit der Aufsicht über die Register befassten Stellen können diejenigen Daten der kantonalen Datenplattform und der Register, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten oder bearbeiten lassen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigen.

¹¹⁾ GDB 137.1

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

¹ Organisationen und Personen im Sinn von Art. 153c Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 AHVG¹²⁾ dürfen die AHV-Nummer systematisch verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben notwendig ist. Der Regierungsrat bestimmt die berechtigten Organisationen und Personen in Ausführungsbestimmungen.

² Die AHV-Nummer darf nur aufgabenbezogen und nach den Bestimmungen des AHVG verwendet und bekannt gegeben werden.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

⁵ *Aufgehoben*

6.

Der Erlass GDB 510.1 (Polizeigesetz [PolG] vom 11. März 2010) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 37 Abs. 2 (geändert)

² Besonders schützenswerte Personendaten kann sie bearbeiten, soweit es zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen unentbehrlich ist.

Art. 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Polizeiliche Daten sind grundsätzlich von Amtes wegen zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden.

² Polizeiliche Fall-, Journal- und Verwaltungsdaten sind zuvor dem Staatsarchiv anzubieten. Ausgenommen sind insbesondere Daten aus Vorermittlungen und Überwachungen.

³ Für die Einsichtnahme in die Fall- und Journaldaten gilt sinngemäss Art. 27 Abs. 3 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation¹³⁾.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹²⁾ [SR 831.10](#)

¹³⁾ [GDB 134.1](#)

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 30. Juni 2023

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Dominik Rohrer
Der Ratssekretär: Beat Hug